



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen

Aufstellung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 5, 4. Änderung im Bereich Uferstraße; Satzungsbeschluss

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 11.03.2025 den Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 5, 4. Änderung im Bereich Uferstraße in der Fassung vom 11.03.2025 als Satzung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Fachbereich Stadtplanung & Bauverwaltung, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden:

<https://www.stadt-fuessen.de/Rathaus/Bauverwaltung/Stadtteil-Hopfen-am-See/Bebauungsplan-Hopfen-Nr-5-Enzensberg-Suedost>

Da der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist und zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten, bitten wir zur Einsichtnahme der Papierunterlagen unter Telefon 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 14.04.2025
STADT FÜSSEN

gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____